



INFORMATIONEN FÜR FRAUEN ZU TRENNUNG UND SCHEIDUNG

**BEI EHE
BEI EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT
BEI KONKUBINAT**

«Ich will dass die
Gewalt aufhört
und ich respektiert
werde.»

INHALT

Ich möchte mich trennen. Wie muss ich vorgehen?	3
Wie viel kostet ein Eheschutzverfahren, und wer bezahlt die Anwältin?	3
Was kann ich im Eheschutzverfahren regeln?	3
Ich habe Angst, dass die Situation noch mehr eskaliert, wenn er von der Trennung erfährt!	3
Und wenn die Trennung ganz schnell gehen muss?	3
Wer bekommt die Wohnung?	3
Bei wem werden die Kinder leben?	3
Wie oft darf mein Mann die Kinder betreuen?	4
Wovon sollen wir leben?	4
Hat die Trennung einen Einfluss auf meinen Aufenthaltsstatus?	4
Was passiert an der Eheschutzverhandlung?	4
Was kann ich gegen ein Urteil unternehmen?	4
Soll ich mich nicht lieber gleich scheiden lassen?	4
Was kann ich tun, wenn ich unter Zwang heiraten musste?	5
Wie muss ich vorgehen, wenn ich die Eingetragene Partnerschaft auflösen möchte?	5
Wir leben im Konkubinatsverhältnis und ich möchte mich trennen	5
Wichtige Adressen	5
Impressum	6

ICH MÖCHTE MICH TRENNEN. WIE MUSS ICH VORGEHEN?

Sie können beim zuständigen Bezirksgericht Ihres Wohnortes (www.gerichte-zh.ch) ein Eheschutzverfahren einleiten und das Getrenntleben beantragen (**Formular Eheschutzverfahren**). Sie können das Verfahren selbst oder durch eine Anwältin einleiten. Nehmen Sie wenn möglich folgende Unterlagen zur Sprechstunde beim Gericht oder zur Erstbesprechung bei der Anwältin mit:

- Unterlagen zu Ihrer finanziellen Situation (letzte zwei Steuererklärungen und Steuerrechnungen, Lohnabrechnungen 3 bis 6 Monate, Belege für die regelmässigen Ausgaben, Kontoangaben 3 bis 6 Monate)
- Notizen/Unterlagen zur Ehegeschichte (wichtige Daten und Vorkommnisse wie z. B. Gewaltanwendung des Ehemannes, Arztzeugnisse, Unterlagen zu Strafverfahren, Gewaltschutzmassnahmen)

WIE VIEL KOSTET EIN EHESCHUTZVERFAHREN, UND WER BEZAHLT DIE ANWÄLTIN?

Wenn Sie nur über wenig Geld verfügen, können Sie oder Ihre Anwältin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung stellen (**Gesuch**). Wenn das Gesuch bewilligt wird, werden die Gerichts- und Anwaltskosten vorläufig vom Staat übernommen. Sollten Sie später einmal über mehr Geld verfügen, kann das Gericht die Gerichts- und Anwaltskosten innert 10 Jahren von Ihnen zurückfordern (**Merkblatt**).

Falls Sie in der Lage sind, die Anwaltskosten selbst zu bezahlen, können Sie sich bei einer Beratungsstelle oder Anwältin über die Kosten eines Eheschutzverfahrens informieren.

WAS KANN ICH IM EHESCHUTZVERFAHREN REGELN?

Die Eheschutzrichterin regelt u. a. folgende Punkte:

- Zuteilung der Wohnung
- Zuteilung der Obhut über die Kinder
- Betreuungsrecht des anderen Elternteils
- Unterhaltsbeiträge
- Gütertrennung

ICH HABE ANGST, DASS DIE SITUATION NOCH MEHR ESKA- LIERT, WENN ER VON DER TRENNUNG ERFÄHRT!

Übt Ihr Mann gegen Sie oder die Kinder Gewalt aus oder droht Ihnen Gewalt an, kann die Polizei bei einer akuten Situation Schutzmassnahmen aussprechen (**GSG Broschüre**). Sie kann eine Wegweisung Ihres Mannes aus dem Haus oder aus der Wohnung, ein Betretverbot für ein bestimmtes Quartier und ein Kontaktverbot zu Ihnen und den Kindern für 14 Tage erlassen. Sie haben die Möglichkeit, diese Schutzmassnahmen innert 8 Tagen einmalig um 3 Monate zu verlängern (www.ist.zh.ch). Opferberatungsstellen unterstützen und beraten Sie bei diesem Gesuch kostenlos und vertraulich. Diese drei Monate reichen in aller Regel, um eine gerichtliche Trennung zu erwirken. Falls Sie befürchten, dass Ihr Mann Sie auch nach Ablauf der Schutzmassnahmen weiterhin bedrohen wird, können Sie ein Begehren für ein Kontakt- oder Rayonverbot (Persönlichkeitsschutz nach Zivilrecht ZGB 28 b) beim Bezirksgericht einreichen. Dies können Sie auch gleichzeitig mit dem Begehren betreffend Getrenntleben einreichen. Erkundigen Sie sich bei einer Anwältin oder bei uns zu dieser Möglichkeit. Frauenhäuser bieten einen umfassenden Schutz, wenn Sie befürchten, dass Ihr Mann sich nicht an Kontaktverbote hält (www.frauenhaus-schweiz.ch).

UND WENN DIE TRENNUNG GANZ SCHNELL GEHEN MUSS?

Sie können den Erlass superprovisorischer Massnahmen im Eheschutzverfahren verlangen. Dafür müssen Sie die gewalttätigen Handlungen und die Dringlichkeit des Begehrens belegen können. Das Gericht wird dann vorläufig – aber rasch – die gleichen Punkte wie im Eheschutzverfahren regeln. Die Anforderungen an superprovisorische Massnahmen sind sehr hoch. Nehmen Sie Kontakt auf mit einer Opferberatungsstelle oder einer Anwältin, wenn Sie sich zu diesem Schritt entschliessen.

WER BEKOMMT DIE WOHNUNG?

Diejenige Person, die mehr darauf angewiesen ist – in der Regel derjenige Elternteil, der die Kinder nach der Trennung hauptsächlich betreuen wird. Beantragen Sie folgende Sachen, wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben wollen:

- Auszugstermin für den Partner (wenige Tage bis zwei Monate). Wenn Sie merken, dass Ihr Ehemann die Wohnung nicht freiwillig verlassen wird, verlangen Sie die Ermächtigung zur Ausweisung durch das Stadtammannamt.
- Rückgabe des vollständigen Schlüsselsatzes, damit der Ehemann das Haus nicht ohne Ihre Einwilligung betreten kann. Wechseln Sie das Wohnungsschloss, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle Schlüssel erhalten haben und sich weiterhin bedroht fühlen.

BEI WEM WERDEN DIE KINDER LEBEN?

Bei demjenigen Elternteil, der bisher überwiegend für die persönliche Betreuung der Kinder zuständig war und diese auch weiterhin gewährleisten kann. Die Richterin prüft von

sich aus, wo die Kinder am besten aufgehoben sind (Kindeswohl). Geschwister bleiben in der Regel zusammen. Kinder ab 6 Jahren können im Verfahren angehört werden.

WIE OFT DARF MEIN MANN DIE KINDER BETREUEN?

Der nicht obhutsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf persönlichen Kontakt zu den Kindern. Sie können mit Ihrem Mann eine Regelung treffen und diese von der RichterIn genehmigen lassen. Wenn Sie sich nicht einig sind, trifft die RichterIn für Kindergartenkinder meist folgenden Entscheid: zwei Samstage oder Sonntage pro Monat. Für Schulkinder: zwei Wochenenden pro Monat sowie zwei Ferienwochen pro Jahr. Achten Sie darauf, dass feste Übergabezeiten abgemacht werden und eine Regelung für die Feiertage wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten besteht.

Wenn Ihr Mann auch die Kinder bedroht oder geschlagen hat, oder wenn es bei den Kindsübergaben immer wieder zu gewalttätigen (eskalierenden) Situationen kommt, können Sie ein begleitetes Besuchsrecht oder eine Besuchsbeistandschaft verlangen. Eine gänzliche Aufhebung des Besuchsrechtes wird nur bei sehr grosser Gefährdung der Kinder verfügt.

WOVON SOLLEN WIR LEBEN?

Es kann Wochen oder Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid über Unterhaltsbeiträge vorliegt. Melden Sie sich vorsorglich beim Sozialdienst an. Sie haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Staat. Wenn Sie ein gemeinsames Konto oder eine gemeinsame Kreditkarte mit Ihrem Mann haben, so

- heben Sie wenn möglich sofort den Bedarf für drei Monate ab, wenn Konto oder Kreditkarte auf seinen Namen lauten und Sie nicht genügend Ersparnisse haben
- lassen Sie sofort die Berechtigung des Mannes sperren, wenn Konto oder Kreditkarte auf Ihren Namen lauten

Im Eheschutzverfahren wird der Bedarf beider Haushalte berechnet und von den jeweiligen Einkommen abgezogen. Daraus werden die Unterhaltsbeiträge für Sie und die Kinder berechnet. Können Ihre Ausgaben von Ihrem Verdienst und den Unterhaltsbeiträgen nicht gedeckt werden, so müssen Sie zum Sozialdienst. Je nachdem haben Sie auch Anspruch auf Arbeitslosentaggelder.

Kinderunterhaltsbeiträge können vom Staat in der Höhe der im Eheschutzurteil zugesprochenen Unterhaltsbeiträge bis maximal CHF 940 pro Kind bevorschusst werden. Dies gilt leider nicht für den Frauenunterhalt. Die Inkassostelle Ihrer Gemeinde führt in Ihrem Auftrag die Betreuung des Unterhaltspflichtigen durch.

HAT DIE TRENNUNG EINEN EINFLUSS AUF MEINEN AUFENTHALTSSTATUS?

Oftmals ist die Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz an das Zusammenleben mit dem Ehemann gebunden (Aufenthaltsstatus B). Dabei gibt es Unterschiede zu Bürgerinnen aus EU-Staaten, die grundsätzlich bessere Voraussetzungen für den Aufenthalt und Verbleib in der Schweiz haben. Bei nicht EU-Bürgerinnen besteht bei einer Trennung die Möglichkeit auf Verlängerung des Aufenthalts, wenn die Ehe in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht. Sie können aber auch wichtige, persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend machen, insbesondere wenn Sie Opfer ehelicher Gewalt wurden oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Bewahren sie mögliche Beweise wie Arztzeugnisse, Berichte von Frauenhäusern/Beratungsstellen oder Verfügungen der Polizei auf. Die aufenthaltsrechtliche Situation soll kein Grund sein, Häusliche Gewalt zu erdulden. Wir beraten Sie diesbezüglich kostenlos und vertraulich.

WAS PASSIERT AN DER EHESCHUTZVERHANDLUNG?

Informieren Sie sich über den Ablauf einer Eheschutzver-

handlung bei einer Beratungsstelle, Anwältin oder beim Gericht. Wenn Sie ohne Anwältin vor Gericht gegangen sind:

- unterzeichnen Sie keinen Vergleich, wenn Sie unsicher sind oder
- unterzeichnen Sie, aber nur mit einem Widerrufsvorbehalt von 10 Tagen. Legen Sie den Vergleich einer Anwältin zur Prüfung vor und widerrufen Sie ihn gegebenenfalls innert Frist.

Kinder können nicht an die Eheschutzverhandlung mitgenommen werden. Reservieren Sie sich einen halben Tag und regeln Sie die Kinderbetreuung so, dass Sie bei einer längeren Verhandlung nicht unter Stress geraten.

Verlangen Sie rechtzeitig beim Gericht eine Dolmetscherin für die Verhandlung, wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist.

WAS KANN ICH GEGEN EIN URTEIL UNTERNEHMEN?

Wenn Sie mit dem Eheschutzurteil nicht einverstanden sind, müssen Sie innert 10 Tagen das begründete Urteil verlangen oder Berufung einreichen (vgl. Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils). Nach unbenutztem Ablauf dieser 10 Tage wird das Urteil rechtskräftig und Sie können eine Abänderung nur bei einer erheblich veränderten Situation verlangen.

Falls Sie wieder mit Ihrem Mann zusammenleben, ist das Urteil nach ca. 3 bis 5 Wochen automatisch hinfällig.

SOLL ICH MICH NICHT LIEBER GLEICH SCHEIDEN LASSEN?

Eine Scheidung ist jederzeit möglich, wenn beide damit einverstanden sind und den Scheidungswillen vor dem Bezirksgericht bestätigen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Bestätigung zur Scheidung oft widerrufen wird. So ist das Einleiten eines Eheschutzverfahrens der raschere Weg, um Klarheiten in Bezug auf Unterhalt, Wohnungszuteilung und Obhut über die Kinder zu erlangen. Eine Scheidung gegen den Willen des Ehegatten ist erst nach Ablauf der vorge-

schriebenen Trennungszeit von zwei Jahren möglich. Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe kann einseitig auf Scheidung geklagt werden, dies ist jedoch sehr schwer zu erstreiten. Wenn die Scheidungsgründe bestritten werden, dauert dieses Verfahren sehr lange. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, bei einer Anwältin oder beim Gericht.

WAS KANN ICH TUN, WENN ICH UNTER ZWANG HEIRATEN MUSSTE?

Die freie Wahl des Ehepartners ist ein Recht, welches für alle Menschen gilt, die in der Schweiz leben. Das Schweizer Gesetz verbietet Ehen, die unter Zwang geschlossen wurden, egal, ob diese im Ausland oder in der Schweiz vollzogen wurden. Nehmen Sie Kontakt auf mit www.zwangsheirat.ch oder mit uns. Sie erhalten kostenlose Beratung und Begleitung in verschiedenen Sprachen.

WIE MUSS ICH VORGEHEN, WENN ICH DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT AUFLÖSEN MÖCHTE?

Gleichgeschlechtliche Paare können ihre Partnerschaft eintragen lassen und gründen damit eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen eheähnlichen Rechten und Pflichten. Wenn Sie von Ihrer Partnerin Gewalt erfahren oder bedroht werden, kann die Polizei Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz zu Ihrem Schutz aussprechen und Sie können beim Gericht eine Trennung einleiten ([GSG Broschüre](#)). Zuständig ist das Bezirksgericht an Ihrem Wohnort. Im Verfahren werden die gleichen Punkte wie im Eheschutzverfahren geregelt. Wenn Sie sich mit Ihrer Partnerin nicht über die Auflösung einigen können, beträgt die vorgeschriebene Trennungszeit vor einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Jahr (bei Ehe zwei Jahre). ([Merkblatt Auflösung Eingetragene Partnerschaft](#))

WIR LEBEN IM KONKUBINAT UND ICH MÖCHTE MICH TRENNEN

Das Konkubinat ist keine rechtlich verbindliche Lebensform. Wichtig zu wissen ist, dass bei einer Konkubinats-Trennung verschiedene gerichtliche Verfahren laufen: Bei gemeinsamen Kindern läuft das Verfahren bezüglich Zuteilung der Obhut und Regelung des Betreuungsrechts bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ([kesb Zürich](#)). Die Bemessung des Unterhalts für die Kinder nimmt das Bezirksgericht Ihres Wohnortes vor ([BG Kanton Zürich](#)). Die Person, die hauptsächlich die Betreuung der Kinder übernimmt, hat nach einer Konkubinatsauflösung keinen Anspruch auf Unterhalt. Wer in der Wohnung bleiben darf, hängt vom Mietvertrag ab und der Kooperation Ihres Vermieters und des Expartners. Da die Situation bei einer Trennung vom Konkubinatspartner rechtlich komplex ist, ist es von Vorteil, sich von einer Beratungsstelle oder einer Anwältin beraten zu lassen. Übt Ihr Konkubinatspartner gegen Sie oder die Kinder Gewalt aus oder droht solche an, können auch Sie die Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz in Anspruch nehmen ([GSG Broschüre](#)).

WICHTIGE ADRESSEN:

Einleitung Eheschutzverfahren
www.gerichte-zh.ch
Formular Eheschutzverfahren

Ärztliche Hilfe und Zeugnisse:

www.permanence.ch
Tel. 044 215 44 44

Anwältinnen / Anwaltsverband:

www.zav.ch
www.anwaltskollektiv.ch
www.djs-jds.ch

Schutz:

Notrufnummer der Polizei **117**
Frauenhäuser: www.frauenhaus-schweiz.ch

Opferhilfeberatung für Frauen:

www.bif-frauenberatung.ch
www.frauennottelefon.ch
www.frauenberatung.ch

Unterstützung für Kinder:

www.kokon-zh.ch

BIF IMPRESSUM

© Hrsg.: BIF Beratungsstelle für Frauen
gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach 9664, 8036 Zürich
Tel. 044 278 99 99
info@bif.ch
www.bif-frauenberatung.ch
PC 87-137016-4

IBAN: CH32 0900 0000 8713 7016 4

Korrektur: Karin Ernst
Jur. Beratung: Brigit Rösli
Gestaltung: artischock.net
Übersetzung: weiss traductions genossenschaft